

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Europäischer Master in  
Gebärdensprachdolmetschen  
(European Master in  
Sign Language Interpreting)  
am Fachbereich  
Sozial- und Gesundheitswesen  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 28.11.2012**

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 01.07.2016.

Der aktuelle Satzungstext lautet:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Europäischer Master in  
Gebärdensprachdolmetschen  
(European Master in  
Sign Language Interpreting)  
am Fachbereich  
Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien  
der  
Hochschule Magdeburg-Stendal  
vom 28.11.2012**

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Studienspezifische Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Grad

- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studiendauer, Studienbeginn
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienaufbau
- § 9 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Individuelle Studienpläne
- § 12 Individuelles Teilzeitstudium

**II. Prüfungsspezifische Bestimmungen**

- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und Beisitzende
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 16 Praktische Studiensemester
- § 17 Studienanteile im Ausland
- § 18 Prüfungsvorleistungen
- § 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 20 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten
- § 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 24 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zusatzprüfungen

**III. Master-Abschluss**

- § 27 Anmeldung zur Master-Arbeit
- § 28 Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 29 Kolloquium
- § 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit
- § 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 32 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 33 Urkunde

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 Inkrafttreten

**Anlage 1**

Regelstudien- und Prüfungsplan

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting, abgekürzt EUMASLI; in Finnland auch als „Degree Programme in Sign Language Interpreting“ bezeichnet) am Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien der Hochschule Magdeburg-Stendal. Der Master-Studiengang wird gemeinsam durchgeführt von der Hochschule Magdeburg-Stendal, der Humak University of Applied Sciences (Helsinki/Kuopio, Finnland) und der Heriot-Watt University (Edinburgh, Großbritannien), die im Folgenden als „die beteiligten Hochschulen“ bezeichnet werden. Englisch ist die Haupt-Unterrichtssprache im Master-Studiengang.

(2) Dieser Master-Studiengang ist ein weiterbildender Studiengang, der dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenzphasen in den beteiligten Hochschulen sowie Selbststudienphasen durchgeführt.

(3) Sofern nicht spezielle nationale Regelungen Anwendung finden, ist dieser Studiengang gebührenpflichtig. Für Studierende, die an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert sind, werden Gebühren entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting) erhoben.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet des Gebärdensprachdolmetschens vermittelt. Die Absolventen und die Absolventinnen sollen in den Bereichen Forschung, Management und Entwicklung des Gebärdensprachdolmetschens Kompetenz erhalten.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleihen die beteiligten Hochschulen gemeinsam den akademischen Grad mit der Bezeichnung „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ (Hochschule Magdeburg-Stendal Deutschland), „Master of Humanities“ (Humak University of Applied Sciences, Finnland) and „Master of Science in Sign Language Interpreting (EUMASLI)“, abgekürzt „M.Sc.“ (Heriot-Watt University, Großbritannien).

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium ist der Nachweis eines international anerkannten ersten akademischen Studienabschlusses einer Universität oder Fachhochschule.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu diesem weiterbildenden Master-Studiengang sind:

- Nachweis gründlicher professioneller Erfahrung im Bereich Gebärdensprachdolmetschen, d. h., Bewerber und Bewerberinnen müssen eine mindestens dreijährige berufspraktische Erfahrung als Gebärdensprachdolmetscher bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachweisen.
- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (entsprechend einem Wert von 6.5 des International English Language Testing System IELTS), die im Rahmen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Absatz 3 nachgewiesen werden müssen.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt weiterhin erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting).

(4) Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Studiengangs bewerben sich an einer der beteiligten Hochschulen und nehmen an der Eignungsfeststellungsprüfung teil. Die für den Studiengang verfügbaren Studienplätze werden gemäß eines Quorums auf die beteiligten Hochschulen verteilt, über das vor Beginn der Eignungsfeststellungsprüfung entschieden wird. In der Regel sollten die beteiligten Hochschulen zu gleichen Teilen an den Studienplätzen beteiligt sein. In jedem Durchgang des Studiengangs werden insgesamt maximal 24 Studienplätze vergeben.

## **§ 5 Studiendauer, Studienbeginn**

Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 5 Semestern abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

## **§ 6 Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen.

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(2) Der Umfang der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule während des gesamten Studiums beträgt 470 Unterrichtsstunden. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 90 Credits. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist ebenfalls möglich. Die Module, die Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für

die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

## **§ 7 Studieninhalte**

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module sowie die zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der Prüfungsleistungen sowie die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind im Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft.

## **§ 8 Studienaufbau**

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden diejenigen im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Module bezeichnet, die auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter/Fachberater oder der Studiengangsleiterin/Fachberaterin durch gleichwertige Module aus dem Lehrangebot der beteiligten Hochschulen ersetzt werden können.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, aus Modulen der beteiligten Hochschulen belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

(5) Die Einschreibung für ein gewünschtes Wahlmodul hat spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters in der jeweiligen beteiligten Hochschule zu erfolgen. In der Hochschule Magdeburg-Stendal erfolgt die Meldung im Dekanat des Fachbereichs Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien. Melden sich für ein Wahlmodul weniger als das von der jeweiligen Hochschule festgesetzte Minimum an Studierenden, so wird das Modul zurückgezogen und die Studierenden müssen sich für eines der verbleibenden entscheiden. Aus wichtigem Grund sind Abweichungen möglich.

## **§ 9**

### **Arten der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehre im Studiengang erfolgt in internationalen Blockseminaren, lokalen Workshops und Selbststudiumsphasen.

(2) Internationale Blockseminare werden in einer der beteiligten Hochschulen gemeinsam für alle teilnehmenden Studierenden durchgeführt. Blockseminare dienen der kompakten Einführung, Analyse und Bewertung theoretischer und anwendungsbezogener Themen des Fachgebiets. Dazu werden eine Reihe unterschiedlicher Lehrformen (Vorlesungen, Seminare mit Präsentationen, Referaten, Diskussion, Kleingruppenarbeits usw.) eingesetzt.

(3) Lokale Workshops finden mit nationalen Gruppen Studierender in den betreffenden beteiligten Hochschulen statt. Sie dienen dazu, Modulthemen einzuführen oder Ergebnisse von Projektarbeit und Selbststudiumsphasen vorzustellen und zu diskutieren. Lokale Workshops können durch Veranstaltungen, die Teilnahme und Interaktion auf der Grundlage von elektronischen Medien (z.B. Video- oder Online-Konferenzen) ermöglichen, ergänzt oder ersetzt werden.

(4) Selbststudiumsphasen dienen dazu, relevante Fachliteratur zu erarbeiten, an spezifischen Aufgabenstellungen zu arbeiten, individuell oder in Gruppen Projektarbeit durchzuführen usw. Selbststudiumsphasen werden durch Studienmaterialien, medial vermittelten Austausch und individuelle Betreuung unterstützt.

## **§ 10**

### **Studienfachberatung**

Die beteiligten Hochschulen bieten eine Studienfachberatung, insbesondere zum Studien-

verlauf, zum Austausch von Modulen und bei Problemen, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, an.

## **§ 11**

### **Individuelle Studienpläne**

(1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich mit Zustimmung des Studiengangleiters/Fachberaters oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin möglich.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.

(3) Der Studiengangleiter/Fachberater oder die Studiengangleiterin/Fachberaterin ist der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes.

## **§ 12**

### **Individuelles Teilzeitstudium**

Ein individuelles Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

## **II. Prüfungsspezifische Bestimmungen**

## **§ 13**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den beteiligten Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, davon jeweils ein Mitglied des Lehrkörpers jeder der beteiligten Hochschulen, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und ein externes Prüfungsausschussmitglied mit einer geeigneten akademischen Qualifikation. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen gewählt. An der Hochschule Magdeburg-Stendal ist dies der Fachbereichsrat. Der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses

ses müssen Professor oder Professorin sein. Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht an vertraulichen Prüfungsangelegenheiten beteiligt. Für das studentische und das externe Prüfungsausschussmitglied kann jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden.

Vertreter der beteiligten Hochschulen können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; § 13 Abs. (8) gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus dem Lehrkörper der beteiligten Hochschulen, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann seine Beschlüsse auf dem Schriftweg herbeiführen, wenn sich eine gemeinsame Sitzung seiner Mitglieder nicht einrichten lässt. Sitzungen können mittels Videokonferenz- bzw. Onlinetechnologie stattfinden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. Auf dem Schriftweg herbeigeführte Beschlüsse sind in entsprechender Weise zu dokumentieren. Den beteiligten Hochschulen werden die Sitzungsberichte des Prüfungsausschusses zugänglich gemacht und ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse

widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 14**

### **Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige der beteiligten Hochschulen oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Stu-

dierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit sind zwei Prüfende von zwei der beteiligten Hochschulen zu bestellen.

(4) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die – im Fall der Hochschule Magdeburg-Stendal von

der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten - Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Die Anrechnung einer Master-Arbeit eines bereits abgeschlossenen Studiengangs als Master-Arbeit im Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen ist ausgeschlossen.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note gemäß § 23 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

Insgesamt können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.“

## **§ 16**

### **Praktische Studiensemester**

Das Studium enthält keine praktischen Studiensemester.

## **§ 17**

### **Studienanteile im Ausland**

Während der gesamten Studienzzeit finden Präsenzzeiten im Wechsel an jeweils einer der beteiligten Hochschulen statt (Blockseminare). Studenten sind zur Teilnahme an den Blockseminaren verpflichtet; ein Teil der Präsenzzeit findet daher für alle Studierenden im Ausland statt. Die Einzelheiten dazu sind im Modulkatalog ausgeführt.

## **§ 18 Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsvorleistungen sind gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht zu erbringen.

## **§ 19 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Klausur (K) (Abs. 2)
2. Mündliche Prüfung (M) (Abs. 3)
3. Hausarbeit (H) (Abs. 4)
4. Portfolio (PF) (Abs. 5)
5. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Abs. 6)
6. Referat (R) (Abs. 7)
7. Übersetzung/Verdolmetschung (ÜV) (Abs. 8)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 20 Minuten. Mündliche Prüfungen können in einer geeigneten Gebärdensprache stattfinden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von 4 bis 8 Wochen bearbeitet werden

kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Ein Portfolio ist eine Sammlung von einzelnen Aufgabenbearbeitungen Studierender, die der Beschäftigung mit und Reflexion von Gegenständen und Aufgabenstellungen aus dem Fachgebiet, oft unter Berücksichtigung praktischer Erfahrungen, dienen. Portfolios dienen der Förderung selbstständiger studentischer Arbeit und persönlicher Entwicklung. Die Ergebnisse individueller Portfolio-Arbeit werden oft mündlich präsentiert, entweder in Englisch oder einer geeigneten Gebärdensprache.

(6) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen. Projektergebnisse werden in angemessener Form vorgestellt und diskutiert.

(7) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Vortrag und Diskussion können in Englisch oder einer geeigneten Gebärdensprache stattfinden.

Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 3 bis 6 Wochen bearbeitet werden kann.

(8) Übersetzungen und Verdolmetschungen bestehen aus der Produktion eines Zieltextes in einer Sprache auf der Basis eines Ausgangstextes in einer anderen Sprache. Solche Produktionen können vorbereitet sein (Übersetzungen) oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausgangstextproduktion (Verdolmetschung) erfolgen. Übersetzungen und Verdolmetschungen schließen häufig die Reflexi-

on der Ergebnisse des Produktionsprozesses ein.

(9) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(10) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist auf 3 Studierende begrenzt.

(11) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

## **§ 20 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten**

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit, einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und

Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich. Diese Bestimmungen gelten für deutsche Studierende und werden entsprechend auf Studierende anderer Nationalität angewandt.

(3) Für Studierende der Hochschule Magdeburg-Stendal mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahe stehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Die Mitwirkung des oder der Studierenden an der Pflege ist durch eine Bescheinigung des Arztes/Pflegedienstes nachzuweisen.

(4) Für Studierende der Hochschule Magdeburg-Stendal nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur Verfügung. Als Nachweis dient der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (Kompas). Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierenden an der Hochschule Magdeburg-Stendal.“

## **§ 21 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 19 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

## **§ 22 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an einer der beteiligten Hochschulen immatrikuliert ist und, sofern vorgesehen, die Studiengebühren für den Masterstudiengang entrichtet hat.



(2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsformen in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen ihren Rücktritt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgesetzten Form erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden innerhalb des vom Prü-

fungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgesetzten Form erfolgen.

(3) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß § 14 prüfungsbefugt sind. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfenden den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 23

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.  
Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

(7) Es wird grundsätzlich nach dem deutschen Notensystem verfahren. Die Umrechnung der deutschen Noten in britische und finnische Noten folgt allgemeinen europäischen Hochschulpraktiken. Äquivalente in den Notensystemen der beteiligten Hochschulen sind vor Beginn des Studiengangs durch den Prüfungsausschuss bekanntzugeben.

## § 24

### Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 23 entsprechend. Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht somit nicht. § 31 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der studienbe-

gleitenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung waren.

(5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 25 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

## § 26 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

### **III. Master-Abschluss**

#### **§ 27**

#### **Anmeldung zur Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an einer der beteiligten Hochschulen im Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (European Master in Sign Language Interpreting) immatrikuliert ist und die Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden hat, nachweislich jedoch mindestens 55 Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Arbeit sind beizufügen:

- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
- sowie gegebenenfalls Prüfvorschläge.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

#### **§ 28**

#### **Festlegung des Themas, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 5. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Master-Arbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss oder der Studiengangleitung und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden und Beratung mit dem Zweitprüfer oder der Zweitprüferin festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von beiden Prüfern betreut. Die Angaben über Thema, Gutachtende und Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen. Im Übrigen gilt § 14 Absatz (3).

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem akademisch qualifizierten Mitglied der beteiligten Hochschulen, das in dem Studiengang lehrt, festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für akademisch qualifizierte Personen, die nicht Angehörige der beteiligten Hochschulen sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein akademisch qualifizierter Angehöriger oder eine akademisch qualifizierte Angehörige der beteiligten Hochschulen, der oder die in dem Studiengang lehrt, sein.

(5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall oder entsprechende schwerwiegende persönliche Umstände des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der entsprechenden schwerwiegenden persönlichen Umstände. In der Regel sollte die Verlängerung maximal 10 Wochen betragen. Ein wegen zu langer Krankheit oder entsprechender schwerwiegender persönlicher Umstände abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des oder der Studierenden aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat. In der Regel sollte die Verlängerung maximal 10 Wochen betragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt der Hochschule, an der der oder die betreffende Studierende immatrikuliert ist, einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Für den Fall, dass die Master-Arbeit per Postversand eingereicht wird, gilt das Datum des Poststempels als Abgabezeitpunkt. Zusätzlich ist eine elektronische Kopie der Master-Arbeit fristgemäß einzureichen; nähere Festlegungen dazu werden durch den Prüfungsausschuss vorgenommen und den Studierenden zum Zeitpunkt der Anmeldung der Master-Arbeit mitgeteilt.

Bei vorgesehener Archivierung und Veröffentlichung der Master-Arbeit ist nach den Regelungen und Konventionen der jeweils zuständigen beteiligten Hochschule zu verfahren.

(9) Die Master-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 23 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

(11) Die Modulnote wird zu 75% aus der Note der Master-Arbeit und zu 25% aus der Note für das Kolloquium gebildet.

## **§ 29 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen der Modulprüfungen der Master-Prüfung und dass die Master-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master-Arbeit durchgeführt. Das Kolloquium kann in Form einer Videokonferenz oder als Teil einer fachspezifischen Tagungsveranstaltung durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Falls sich die Anwesenheit der beiden Prüfer nicht einrichten lässt, kann ein Prüfer oder eine Prüferin durch einen zusätzlichen Prüfer oder eine zusätzliche Prüferin ersetzt werden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 23 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 21 und 28 Abs. 10 und 11 entsprechend.

## **§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(6) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(7) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Gesamtergebnis der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. An der Humak University of Applied Sciences immatrikulierte Studierende müssen ferner gemäß finnischen Regelungen einen „Maturity Test“ nachweisen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 23 Absatz 2. § 23 Absatz 5 gilt entsprechend.

Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Crediteanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

**„mit Auszeichnung bestanden“**

erteilt.

(4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### **§ 32**

#### **Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von einem Vertreter oder einer Vertreterin der Hochschule, an der der betreffende Student oder die betreffende Studentin immatrikuliert ist, zu unterzeichnen. Für die Hochschule Magdeburg-Stendal ist dies der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches. Das Zeugnis ist in der an der betreffenden Hochschule üblichen Weise zu gestalten und ist von allen beteiligten Hochschulen anzuerkennen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

### **§ 33 Urkunde**

(1) Gemäß den Gebräuchen und Regelungen der beteiligten Hochschulen erhalten die Studierenden mit dem Zeugnis die Urkunde, die den akademischen Grad entsprechend § 3 ausweist. An der Hochschule Magdeburg-Stendal entspricht das Datum der Urkunde dem Datum des Zeugnisses. Mit der Urkunde wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereiches oder von einem entsprechenden Vertreter oder einer entsprechenden Vertreterin der Hochschule, an der der betreffende Student oder die betreffende Studentin immatrikuliert ist, und vom Rektor oder der Rektorin bzw. einem entsprechenden Vertreter oder einer entsprechenden Vertreterin der jeweiligen Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Urkunde ist von allen beteiligten Hochschulen anzuerkennen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Prüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

### **§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gemäß den Regelungen der Hochschule, an der der oder die betreffende Studierende eingeschrieben ist, können weitere disziplinarische Maßnahmen zur Anwendung gelangen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 36

### Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 32 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 37

### Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bzw. entsprechenden nationalen Bestimmungen bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsaus-

schuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem zuständigen Gremium der Hochschule, an der der betreffende Student oder die betreffende Studentin immatrikuliert ist, zur Entscheidung zu. Für die Hochschule Magdeburg-Stendal ist dies der Fachbereichsrat.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschließt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule, an der der betreffende Student oder die betreffende Studentin immatrikuliert ist, den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin. An der Hochschule Magdeburg-Stendal ist dies der Rektor oder die Rektorin.

## § 38

### Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 39

### Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen

## **§ 40 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung setzt die schriftlich erklärte Zustimmung zu dieser Ordnung durch die Humak University of Applied Sciences (Finnland) und die Heriot-Watt University (Großbritannien) voraus. Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien vom 01.07.2016 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 20.09.2016.

Die Rektorin

### **Legende zum Prüfungsplan:**

- A = Art der Lehrveranstaltung
- h = Unterrichtsstunden (Präsenzzeit)
- PL = Prüfungsleistung
- C = Credits
  
- B = Internationales Blockseminar
- W = Lokaler Workshop
- S = Selbststudium
  
- H = Hausarbeit
- PF = Portfolio
- WP = Wissenschaftliches Projekt
- R = Referat
- ÜV = Übersetzung/Verdolmetschung
- MA = Master-Arbeit
- K = Kolloquium



## Anlage 1

### Regelstudien- und Prüfungsplan

Pflicht- und Wahlpflichtmodule		1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				5. Semester				Σ	
		A	h	PL	C	A	h	PL	C	A	h	PL	C	A	h	PL	C	A	h	PL	C	C	
1.1	Similarity and Diversity in European Sign Languages	B,W	70	H/M	5																		
1.2	Similarity and Diversity in European Deaf Communities	B,W	30	WP	5																		
1.3	Personal Development and Academic Skills	B,W	30	PF	5																		
2.1	Introducing International Sign					B,W	50	H/M	5														
2.2	Interpreting and Translation Studies					B,W	60	H	10														
3.1	Translating Between International Sign and English									B,W	50	PF/ÜV	5										
3.2	Developing the Profession									B,W	60	WP	10										
4.1	Interpreting Between International Sign and English *													B,W	60	ÜV	5						
4.2	Research Methods: Sign Language Interpreting and Translation as Profession and Performance													B,W	60	H/R	10						
5.1	Master Thesis																	S		MA,K	30		
<b>Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule</b>			<b>130</b>		<b>15</b>		<b>110</b>		<b>15</b>		<b>110</b>		<b>15</b>		<b>120</b>		<b>15</b>					<b>30</b>	<b>90</b>

\* Dies ist ein Wahlpflichtmodul gemäß § 8 (3), das auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiengangsleiter/Fachberater oder der Studiengangsleiterin/Fachberaterin durch gleichwertige Module aus dem Lehrangebot der beteiligten Hochschulen ersetzt werden kann.